



Satzung des Sportvereins Tiefenbach

§ 1 Name

Der Name des Vereins ist SV Tiefenbach e.V. 1948.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Crailsheim auf Beschluss der Mitglieder vom 17.07.1954 eingetragen und hat seinen Sitz in 74564 Crailsheim-Tiefenbach, Landkreis Schwäbisch Hall.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Übergeordnete Verbände

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbunds e.V. in Stuttgart. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.



§ 5 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche, weibliche oder diverse Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsbeirates. Voraussetzung hierfür ist, dass der Aufnahmeantrag unterschrieben ist.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
4. Personen im Alter von 14 – 18 Jahren gelten als Jugendliche. Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vereinsbeirates auf Grund eines von einem Erziehungsberechtigten unterschriebenen Aufnahmeantrages.
5. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks. Es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württembergischen Landessportbunds, sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des Württembergischen Landessportbundes sind.
6. Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Turn- oder Sportverein ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekannt zu geben.
7. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Beitrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Betrags. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt und in der Beitragsordnung aufgeführt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

II. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
2. durch Ausschluss aus dem Verein:
Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden.
 - 2.1 wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 2 Jahren in Rückstand gekommen ist.
 - 2.2 bei groben Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.



- 2.3 wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbands, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 2.2 und 2.3 ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig.

Wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds. Für Kinder und Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung für sie nicht.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Kinder unter 6 Jahren sind beitragsfrei. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus bis spätestens 30.04. eines jeden Jahres an den Verein zu bezahlen und kann durch Bankeinzugsermächtigung eingezogen werden.

Mitgliedsbeitrag für Studenten und Wehrpflichtige sind gleich hoch wie bei Jugendlichen. Jedoch nur gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises.

Neben dem Mitgliedsbeitrag für den Verein können die Abteilungen entsprechend folgender Maßnahme zusätzliche Beiträge erheben:

Die Abteilungsbeiträge werden von den Abteilungsversammlungen festgelegt. Sie sind unmittelbar nach dem Beschluss dem Vereinsvorstand bekannt zu geben. Der Vorstand kann auf entsprechenden Vorschlag des Beirats dem Abteilungsbeitrag innerhalb einer Frist von einem Monat widersprechen. Bei einem fristgerechten Widerspruch des Vereinsvorstandes gelten die bisherigen Abteilungsbeiträge in ihrer Höhe fort.

Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der Gläubiger-ID DE80ZZZ00000706823 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. April ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.



§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. der Vereinsbeirat
4. die Jugendvollversammlung

§ 8 Die Hauptversammlung

I. die ordentliche Hauptversammlung:

1. Jedes Jahr findet im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres die ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Stadtblatt der Stadt Crailsheim und im Hohenloher Tagblatt unter Mitteilung der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - 2.1 Erstattung des Geschäftsberichts durch den 1. Vorsitzenden.
 - 2.2 Berichte der Abteilungsleiter, des Kassiers, der Kassenprüfer, des Schriftführers.
 - 2.3 Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer.
 - 2.4 Neuwahlen–diese finden jährlich statt.
3. Anträge zur Tagesordnung
 - 3.1 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
 - 3.2 Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Hauptversammlung.
 - 3.3 Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen erforderlich. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstands und zu Kassenprüfern gewählt werden. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.



II. die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

1. wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
2. im Falle von § 9 Ziffer 6,
3. wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie § 8 I.

§ 9 Vorstand und Vereinsbeirat

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer und dessen Stellvertreter
- d) dem Schriftführer (Pressereferent)
- e) dem Vorsitzenden des Kultur- und Wirtschaftsbeirats
- f) dem technischen Leiter (3. Vorsitzenden)

- 1.1 Die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer finden jährlich im Wechsel wie folgt statt:

- 1.1.1 im ersten Jahr:

- a) Vorsitzender
- b) stellvertretender. Kassier
- c) Vorsitzender des Kultur- u. Wirtschaftsbeirats
- d) drei Beisitzer

- 1.1.2 im zweiten Jahr

- a) Vorsitzender
- b) Kassier
- c) Schriftführer
- d) 3. Vorsitzender (technischer Leiter)
- e) zwei Beisitzer

2. Der Vereinsbeirat besteht aus:

- a) den Leitern der Abteilungen oder deren Stellvertretern -- diese sind von den Abteilungen vor der Hauptversammlung zu wählen.
- b) einem Gesamtjugendleiter und dessen Stellvertreter – diese sind von der Jugendvollversammlung vor der Hauptversammlung zu wählen.
- c) bis zu sechs weiteren Vereinsmitgliedern (fünf Beisitzer) – diese sind von der Hauptversammlung zu wählen.



3. Zusätzlich:
 - a) In der Hauptversammlung werden auch drei Vereinsmitglieder gewählt, die den Kultur- und Wirtschaftsbeirat bilden. Diese Mitglieder gehören dem Vorstand und Vereinsbeirat nicht an.
Der Vorsitzende, wie unter Punkt 1.e genannt, führt als Vorsitzender diesen Beirat.
Dieser Beirat soll im kulturellen sowie im wirtschaftlichen Bereich die Aufgaben übernehmen.
 - b) Zwei Vereinsmitglieder werden in der Hauptversammlung als Kassenprüfer gewählt. Diese Mitglieder gehören dem Vorstand und Vereinsbeirat nicht an.
4. Der Vorstand oder Vereinsbeirat ist mindestens alle zwei Monate vom 1.Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden einzuberufen.
5. Die Beschlüsse des Vorstands und Vereinsbeirats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstands und Beirats ist ein Protokoll zu führen, das vom 1.Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstands- bzw. Beiratsmitglied aus, wird es durch Nachwahl durch den Vorstand ersetzt. Bei Abteilungen mit eigener Geschäftsordnung erfolgt eine erforderliche Wahl des Abteilungsleiters durch die Abteilung. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

§ 10 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Punkt 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw...



§ 11 Vertretungsregelung

Die Mitglieder des Vorstands sind nur jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

Der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende sind jedoch bevollmächtigt, je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der 2. Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Einzelvertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 12 Abteilungen

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
2. Diese Abteilungen können für sich Abteilungsordnungen und die Gesamtjugendleitung eine Jugendordnung erlassen.
Die Abteilungsordnungen und die Jugendordnung sind vom Vorstand und Vereinsbeirat zu genehmigen. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden und kann widerrufen werden. Die Abteilungsordnungen und die Jugendordnung dürfen der Satzung des Vereins nicht widersprechen.
3. Zur Führung eigener Kassen bedürfen die Abteilungen und die Jugendleitung, die gesonderte Abteilungsbeiträge erheben, der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden und kann widerrufen werden.
Jede Abteilungskasse und die Jugendkasse kann jederzeit durch den Vorstand und die Kassenprüfer geprüft werden.
4. Die Abteilungen, die gesonderte Abteilungsbeiträge erheben, sind verpflichtet, sich eigene Geschäftsordnungen zur Regelung des Abteilungsbetriebes zu geben.
5. Die Abteilungen und deren Sparten werden vom Vorstand bestimmt.

§ 13 Ehrungen

Sofern keine gesonderte Ehrenordnung erlassen ist, die durch den Vorstand und Vereinsbeirat festgelegt wurde, ist die Vereins-Ehrennadel wie folgt zu verleihen:

1. Bronzene Vereinsnadel:
 - a) passive Mitglieder, bei 15-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft.
 - b) Sportler, die 10 Jahre im Verein aktiv Sport betrieben haben.
 - c) Vorstandsmitglieder und sonstige Vereinsfunktionäre, die nach 5-jähriger ununterbrochener Dauer eine ehrenamtliche Tätigkeit im Verein ausgeführt haben.



2. Silberne Vereinsnadel:

- a) passive Mitglieder, bei 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft.
- b) Sportler, die 15 Jahre im Verein aktiv Sport betrieben haben.
- c) Vorstandsmitglieder und sonstige Vereinsfunktionäre, jedoch bei 10-jähriger Vorstandsmitgliedschaft

3. Goldene Vereinsnadel:

- a) passive Mitglieder, bei 40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft.
- b) Sportler, die 20 Jahre im Verein aktiv Sport betrieben haben.
- c) Vorstandsmitglieder und sonstige Vereinsfunktionäre, jedoch bei 20-jähriger Vorstandsmitgliedschaft

§ 14 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und Verwarnungen) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 15 Beendigung eines Vorstands- oder Beiratspostens

Alle Mitglieder des Vorstands und des Vereinsbeirats verpflichten sich, bei Ausscheiden aus dem Vorstand bzw. dem Vereinsbeirat, die vereinseigenen Akten und Unterlagen innerhalb von 3 Tagen an den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung an den 2. Vorsitzenden zurückzugeben.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Crailsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 17 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie Email-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbund (WLSB) ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den WLSB Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und Email-Adresse.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogenen Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z. B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
4. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder und Ähnliches. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.



5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Die Satzung wurde am 21.03.2014 bei der Hauptversammlung verlesen und einstimmig angenommen.

1. Vorsitzender
Thomas Keller

2. Vorsitzender
Alexander Hofmann

Schriftführer
Wilfried Hodel